

II-1244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST ~~UND SPORT~~

Z1. 10.000/5-Par1/91

Wien, 13. März 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

372/AB

Parlament
1017 Wien

1991-03-18

zu 332/1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 332/J-NR/91, betreffend Kürzung der Sportwochen, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 17. Jänner 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

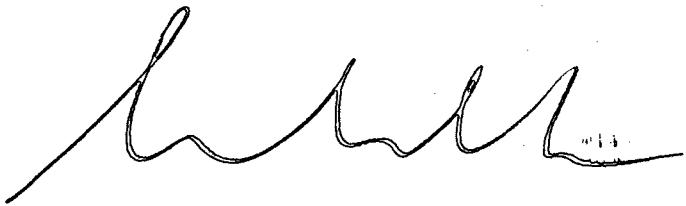
Die mit 1. September 1990 in Kraft gesetzte "Schulveranstaltungsverordnung" (BGBI.Nr. 397/1990 vom 12. Juli 1990) bringt als wesentliche Neuerungen die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinschaft für die Art der Schulveranstaltung innerhalb eines gewissen Rahmens und die Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall des Genehmigungsverfahrens. Als inhaltliche Neuerungen wären die schwerpunktmaßigen Veränderungen der alten "Schulskikurse" zu den neuen "Wintersportwoche", bzw. "Sommersportwoche" die einen wesentlich größeren Umfang an Aktivitäten ermöglichen, zu nennen.

Die Anzahl der Schulveranstaltungen für die einzelnen Schulstufen wurde im Bereich der leibeserziehlichen Veranstaltungen nicht verändert.

Von einer Kürzung der Sportwochen durch die obzit. Verordnung kann daher nicht gesprochen werden.

- 2 -

Der Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sporthauptschule) wie auch der Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung spricht für die Schulstufen 5 bis 9 von "einer in jeder Klasse als einwöchigen Kurs mit Schwerpunktbildung (Sportwoche, Schwimmwoche, Skikurs) durchzuführenden Veranstaltung." Diesem Grundsatz konnten die Schulen in Erfüllung der alten Verordnung durch das Ansuchen auf Genehmigung einer bzw. zweier weiteren sportlichen Ausbildungswochen gerecht werden und mit der Einrichtung des § 13a SCHuG ("Schulbezogene Veranstaltungen") durch Durchführung unter diesem Titel. Daran hat sich auch mit der neuen Verordnung nichts geändert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans", is positioned in the middle of the page below the main text.